



**Sandra Röhrle
Nicole Egger**

**E-Mobilität
PKW und E-Bike
Lohnsteuer - Umsatzsteuer**

Inhalt

1. PKW Nutzung

- 1.1. Benziner / Diesel
- 1.2. Hybridfahrzeuge
- 1.3. reine Elektrofahrzeuge
- 1.4. Arbeitnehmerbeteiligung am Leasing oder am Kaufpreis
- 1.5. Auslagenersatz beim Aufladen eines Hybrid- oder Elektrofahrzeuges
- 1.6. Ladevorrichtung beim Arbeitnehmer
- 1.7. Umsatzsteuer

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

- 2.1. zuzüglich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- 2.2. mit Gehaltsverzicht – sog. Job-Rad
- 2.3. Schenkung / Übereignung
- 2.4. Umsatzsteuer

1. PKW Nutzung

Grundsätzliches:

Der Überlassung eines Firmenfahrzeuges folgt immer ein geldwerter Vorteil

- Privatfahrten / Privatnutzung
und
- Fahrt – Wohnung Arbeitsstätte

Ausnahme: Nutzungsverbot, Fahrtenbuch

1. PKW Nutzung

Grundsätzliches:

Für den geldwerten Vorteil gilt der **Bruttolistenpreis (BLP)** inklusive Sonderausstattung; auch bei Gebrauchtfahrzeugen

- Ermittlung anhand der Rechnung / Bestellung
- Bescheinigung / Bestätigung des Autohauses

1. PKW Nutzung

1.1. Benziner / Diesel

Privatnutzung nach der 1 % Regelung. Teilmonate werden als volle Monate gewertet

BLP x 1% = € / monatl. zu versteuern

Bsp: 80.000 € x 1% = 800 €

1. PKW Nutzung

1.1. Benziner / Diesel

Fahrt Wohnung Arbeitsstätte:

Pauschale Methode:

$\text{BLP} \times 0,03 \% \times \text{Entfernungs km} = \text{€ monatl. zu versteuern}$

Ungeachtet wie viele Fahrten tatsächlich getätigt werden

Bsp: $80.000 \text{ €} \times 0,03 \% \times 20 \text{ km} = 480 \text{ €}$

1. PKW Nutzung

1.1. Benziner / Diesel

Individuelle Methode:

$\text{BLP} \times 0,002 \% \times \text{Entfernungs km} \times \text{tatsächl. Fahrten} = \text{€}$

Bsp: $80.000 \text{ €} \times 0,002 \% \times 20 \text{ km} \times 1 \text{ Fahrt} = 32 \text{ €}$

Einzelaufzeichnungen zwingend notwendig ! (kein Fahrtenbuch)

Ein Wechsel zwischen den Methoden ist nur beim Jahreswechsel oder beim Fahrzeugwechsel möglich.

1. PKW Nutzung

1.2. Hybridfahrzeuge

Fahrzeuge welche ab dem 01.01.2019 angeschafft wurden
(Sonderregelungen für ältere Fahrzeuge)

Fahrzeug Voraussetzungen:

01.01.2019 – 31.12.2021: Mindestreichweite von mindestens 40 km

01.01.2022 – 31.12.2024: Mindestreichweite von mindestens 60 km

01.01.2025 – 31.12.2030: Mindestreichweite von mindestens 80 km

oder

CO2-Emission höchstens 50g/km

1. PKW Nutzung

1.2. Hybridfahrzeuge

$$\begin{aligned} \text{Privatnutzung: } & \frac{1}{2} \text{ BLP} \times 1 \% & = & \text{€ / Monat} \\ \text{Fahrt W / A : } & \frac{1}{2} \text{ BLP} \times 0,03 \% \times \text{Entf km} & = & \text{€ / Monat} \\ \text{(alternativ) : } & \frac{1}{2} \text{ BLP} \times 0,002 \% \times \text{Entf km} \times \text{Fahrten} & = & \text{€ / Monat} \end{aligned}$$

1. PKW Nutzung

1.3. reine Elektrofahrzeuge

Fahrzeuge welche ab dem 01.01.2020 angeschafft wurden
(Sonderregelungen für ältere Fahrzeuge)

Voraussetzung: Bruttolistenpreis maximal bei 60.000 €

$$\begin{aligned} \text{Privatnutzung: } & \frac{1}{4} \text{ BLP} \times 1 \% & = & \text{€ / Monat} \\ \text{Fahrt W / A : } & \frac{1}{4} \text{ BLP} \times 0,03 \% \times \text{Entf km} & = & \text{€ / Monat} \\ \text{(alternativ) : } & \frac{1}{4} \text{ BLP} \times 0,002 \% \times \text{Entf km} \times \text{Fahrten} & = & \text{€ / Monat} \end{aligned}$$

1. PKW Nutzung

1.4. Arbeitnehmerbeteiligung am Leasing oder am Kaufpreis

Jegliche finanzielle Beteiligung am Fahrzeug mindert den geldwerten Vorteil

- Eigenanteil an der Leasingrate
- Benzinkosten
- Einmalbetrag bei Kauf
- Versicherung, Kfz-Steuer etc.

1. PKW Nutzung

1.4. Arbeitnehmerbeteiligung am Leasing oder am Kaufpreis

Bsp: Der MA hat einen geldwerten Vorteil von 400 € monatlich zu versteuern
(1 % v. BLP 40.000 €)

Der MA beteiligt sich mit 100 € an der Leasingrate

Ergebnis: Der MA muss monatlich nur 300 € versteuern

1. PKW Nutzung

1.5. Auslagenersatz beim Aufladen eines Hybrid- oder Elektrofahrzeuges

Mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

Für Elektrofahrzeuge	30 €
Für Hybridfahrzeuge	15 €

Ohne zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

Für Elektrofahrzeuge	70 €
Für Hybridfahrzeuge	35 €

1. PKW Nutzung

1.6. Ladevorrichtung beim Arbeitnehmer

Überlassung der Ladevorrichtung = steuerfrei

Übereignung der Ladevorrichtung = 25 % pauschal zu versteuern

Vorlagen und Downloads:

Damit Ihre tägliche Arbeit einfacher wird!

Wählen Sie Ihr Thema aus und laden Sie das PDF auf Ihren Rechner. Ausgefüllte Formulare können Sie per E-Mail an Ihre

[DOWNLOAD VERFAHRENSDOKUMENTATION](#)

[AUCH INTERESSANT: UNSERE AKTUELLEN NEWS](#)

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

STEUERBERATUNG

RECHTSBERATUNG

FIBU DIGITAL

LOHN DIGITAL

VERANSTALTUNGEN

VORLAGEN | DOWNLOADS

DATEV-LINKS

[Nachweis der
Elterneigenschaft](#)

[Mutterschutz/Elternzeit](#)

[BMF 27.02.2023
Nullsteuersatz für Umsätze
im Zusammenhang mit
bestimmten
Photovoltaikanlagen](#)

[BMF 27.03.2023 Merkblatt
zur Umsatzbesteuerung in
der Bauwirtschaft](#)

[BMF 25.04.2023
Umsatzsteuerliche
Behandlung von
Reihengeschäften](#)

1. PKW Nutzung

1.7. Umsatzsteuer

Überlassung eines Firmen-KFZ durch den AG an den AN zur privaten Nutzung =>
Entgeltliche Leistung (§ 1 Abs.1 UStG)

Ansatz der privaten Nutzung mit den lohnsteuerlichen Werten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

- | | |
|---|--------------------------------|
| - Privatfahrten: | 1,0 % des Bruttolistenpreises |
| - Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte: | 0,03 % des Bruttolistenpreises |
| - Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung: | 0,002 % des |
| Bruttolistenpreises | |

⇒ Ergebnis = Bruttowert

⇒ Kein Abschlag von 20 % für Kosten ohne Vorsteuer

⇒ Keine Berücksichtigung von Zuzahlungen des AN

1. PKW Nutzung

1.7. Umsatzsteuer

Die lohnsteuerlichen Begünstigungen für E-Fahrzeuge (Ansatz der Hälfte bzw. ein Viertel des Bruttolistenpreises) finden umsatzsteuerlich **keine** Anwendung !!!

Stromtanken zusätzlich zum Arbeitslohn => Tauschähnlicher Umsatz § 3 Abs. 12 UStG
Jedoch: Stromlieferung ist bereits durch die umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung des E-PKW abgegolten

1. PKW Nutzung

Umsatzsteuer - Beispiel:

Elektro-PKW mit Bruttolistenpreis € 40.000
 AN zahlt monatliche Pauschale € 100

		Lohnsteuer		Umsatzsteuer
Geldwerter Vorteil pro Monat	(0,25 %)	100	(1 %)	400
Zuzahlung AN pro Monat		./.	100	./.
Fahrten Wohnung – Tätigkeitsstätte bei 20 km		60		240
Summe		60		640

Monatliche Versteuerung
 von € 60

BMG für die USt pro Monat
BMG € 537,82
 (€ 640*100/119)
USt € 102,18

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

Grundsätzliches:

Fahrrad: ohne Hilfsmotor jeglicher Art

Pedelec: mit elektrischem Hilfsmotor, maximale Geschwindigkeit 25 km/h
kein amtliches Kennzeichen

E-Bike: mit elektrischem Hilfsmotor, Geschwindigkeit über 25 km/h
es ist ein amtliches Kennzeichen vorgeschrieben,
da es sich verkehrsrechtlich um ein Kraftfahrzeug handelt

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

2.1. Fahrräder / Pedelecs zuzüglich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Die Privatnutzung sowie die eventuelle Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte ist steuerfrei.

- Kein geldwerter Vorteil
- Keine Anrechnung bei der Sachbezugsregelung (50 €)

Mehrfachgewährung ist erlaubt. z. B. für Ehegatten, Kinder

Die tatsächlichen Kosten des Fahrrades sind unbegrenzt.

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

2.2. Fahrräder / Pedelecs - mit Gehaltsverzicht – sog. Job-Rad (Regelung seit 2020)

Beteiligt sich der Arbeitnehmer an der Leasingrate ganz oder teilweise im Rahmen des Gehaltsverzichtes, so ist die Privatnutzung steuer- und beitragspflichtig. (Eine evtl. Fahrt W/A bleibt steuerfrei)

$\frac{1}{4} \text{ BLP} \times 1 \% = \text{€ monatlich zu versteuern}$

Die Sachbezugsregelung (50 €) darf/muss **nicht** in Anspruch genommen werden.

Mehrfachgewährung ist erlaubt. z. B. für Ehegatten, Kinder
Die tatsächlichen Kosten des Fahrrades sind unbegrenzt

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

2.2. Fahrräder / Pedelecs - mit Gehaltsverzicht – sog. Job-Rad

Leasingende – meist nach 3 Jahren

- Rückgabe des Fahrrades/Pedelec an den Händler
Ende der Berechnungen
- Rückgabe und Tausch gegen ein Neues
Neuberechnung
- Schenkung des Fahrrades
Restwert des Fahrrades ist amtlich festgelegt mit 40 % des Neupreises
Folge: geldwerter Vorteil - pauschale Versteuerung mit 25 % (durch den AG) möglich

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

2.3. Fahrrad / Pedelec – Schenkung / Übereignung

Eine Schenkung des Fahrrades an den Arbeitnehmer ist ein geldwerter Vorteil.

Pauschalsteuer mit 25 % durch den Arbeitgeber möglich.

Mehrfachgewährung ist erlaubt, z. B. für Ehegatten, Kinder.
Die tatsächlichen Kosten des Fahrrades sind unbegrenzt.

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten

Ist für alle Arbeitnehmer gleich

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Geringfügig Beschäftigte
- Geschäftsführer

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

2.4. Umsatzsteuer

E-Bikes

verkehrsrechtlich ein Kraftfahrzeug, wenn:

- elektrischer Hilfsmotor mit Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h
- amtliches Kennzeichen vorgeschrieben

=> USt wie bei E-PKW vgl 1.

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

2.4. Umsatzsteuer

Fahrräder und Pedelecs

Fahrrad: ohne Hilfsmotor jeglicher Art

Pedelec: mit elektrischen Hilfsmotor, maximale Geschwindigkeit 25 km/h
kein amtliches Kennzeichen

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

Umsatzsteuer - Betriebliche Fahrräder und Pedelecs	
<p>Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn</p> <p>⇒ entgeltliche sonstige Leistung § 1 Abs. 1 Nr.1 UStG</p> <p>⇒ tauschähnlicher Umsatz § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG (Überlassung als Vergütung für geleistete Dienste) unabhängig von eventueller Zuzahlung des AN</p>	<p>Gehaltsumwandlung</p> <p>⇒ entgeltliche sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG des AG an den AN</p>
Bemessungsgrundlage USt	
<p>⇒ Wert, der nicht durch den Barlohn abgegolten ist</p> <p>⇒ Vereinfachung: 1 % -Regelung (der unverbindlichen Preisempfehlung inklusive Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme)</p> <p>⇒ Lohnsteuerliche Begünstigung (Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG) findet keine Anwendung</p> <p>⇒ Ergebnis stellt Bruttowert dar, aus dem die USt herauszurechnen ist</p>	<p>⇒ Höhe des Gehaltsverzichts</p> <p>⇒ aber Mindest-BMG = entstandene Ausgaben die zum VoSt-Abzug berechtigt haben, hilfsweise 1 % des BLP</p> <p>⇒ Lohnsteuerliche Begünstigung (Minderung von 1 % auf 0,25 %) findet keine Anwendung</p> <p>⇒ Ergebnis stellt Bruttowert dar, aus dem die USt herauszurechnen ist</p>

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

2.4. Umsatzsteuer - Fahrräder und Pedelecs

Beispiel

Ein Fahrrad, UVP € 3.200 + e 608 USt wird zusätzlich zum Arbeitslohn überlassen

⇒ LSt-frei § 3 Nr. 37 EStG

⇒ Umsatzsteuer: BMG 1 % x € 3.800 (abgerundet auf volle € 100) = € 38 (Bruttowert)

⇒ € 38 x 100/119 = € 31,93 (Nettowert)

⇒ € 31,93 * 19 % = € 6,07 (Umsatzsteuer)

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

2.4. Umsatzsteuer - Fahrräder und Pedelecs

- Fahrtenbuchmethode bei einem Fahrrad nicht möglich
- Keine entgeltliche Überlassung, wenn die unverbindliche Preisempfehlung für das Fahrrad zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme weniger als € 500 beträgt
=> keine USt, aber VoSt-Abzug für den Erwerb des Fahrrads weiterhin möglich

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

Umsatzsteuer - Stromtanken für betriebliche Fahrräder und Pedelecs

Stromtanken zusätzlich zum Arbeitslohn

⇒ Tauschähnlicher Umsatz § 3 Abs. 12 UStG

⇒ Jedoch:

Stromlieferung ist bereits durch die
Umsatzsteuerliche Behandlung der
Fahrradüberlassung abgegolten

Stromtanken gegen Gehaltsverzicht

⇒ Strom-Bemessungsgrundlage = Höhe des
Gehaltsverzichts

2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

2.4. Umsatzsteuer

Kauf eines Fahrrads vom Arbeitgeber

Gegen besonders berechnetes Entgelt

⇒ Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG

⇒ BMG = das vom AN zu leistende Entgelt

Jedoch: Anwendung der Mindest-BMG (Wiederbeschaffungskosten für den AG), wenn sie den vereinbarten Betrag übersteigt.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Sandra Röhrle

Personalfachkauffrau (IHK)

Telefon: 0821 50301-27
roehrle@ott-partner.de

Nicole Egger

Steuerberaterin

Telefon: 0821 50301-250
egger@ott-partner.de